

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 27. September 1999

30. Stück

53. Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten
 54. Gesetz vom 8. Juli 1999, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird
 55. Gesetz vom 8. Juli 1999, mit dem das Kindergartengesetz 1995 geändert wird
 56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. September 1999, mit der im Bundesland Burgenland Behörden bestimmt werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

53. Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und Führung von Tagesheimstätten, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nach den Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Unter Tagesheimstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zu verstehen, in denen Kindergartenkinder und Hortkinder tagsüber - wenn auch nur zeitweilig gemeinsam - in gemischten Gruppen betreut werden.

(2) Unter Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Mehrheit von mindestens vier Kindern zu verstehen.

(3) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Beendigung der Grundschule.

§ 3 Aufgaben

Tagesheimstätten haben die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung nach den Zielen und Aufgaben eines Kindergartens und eines Hortes zu betreuen.

§ 4 Anwendung der Bestimmungen des Kindergartengesetzes 1995

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 sowie die Abschnitte II und III des Kindergartengesetzes 1995, LGBl. Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Tagesheimstätten sinngemäß anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Organisation

(1) Der Erhalter einer Tagesheimstätte hat die Tagesheimstätte in Kindergruppen zu gliedern.

(2) In eine Gruppe dürfen höchstens 20 angemeldete Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen schulpflichtige Kinder doppelt.

(3) Jede Gruppe ist von einer Betreuungsperson zu führen, die sowohl die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) als auch für Horterzieher(innen) nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

(4) Während der Mittagsauspeisung, der Schlafenszeit und der Lernzeit ist eine Helfer(in) beizustellen.

§ 6**Bau und Einrichtung**

Neben den im § 7 Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1995 angeführten Räumen ist jede Gruppe mit einem Lernraum und einer sanitären Anlage für Knaben im schulpflichtigen Alter auszustatten.

§ 7**Beiträge des Landes**

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 8 des Kindergartengesetzes 1995 wird für je eine Gruppe von mindestens 15 Kindern, soweit hierfür eine Betreuungsperson im Sinne des § 5 Abs. 3 bestellt ist, gewährt.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 des Kindergartengesetzes 1995 für Kindergärten sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Zahl 25 die Zahl 15 tritt.

(3) Für die Ermittlung des Anspruches auf einen Landesbeitrag zum Personalaufwand nach Abs. 1 und 2 ist die Zahl der für die Dauer eines Jahres angemeldeten Kinder unabhängig von ihrem Alter maßgebend.

§ 8**Übergangsbestimmungen**

(1) Als Kindergartenversuch bestehende Tagesheimstätten gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als im Sinne dieses Gesetzes errichtete und in Betrieb genommene Tagesheimstätten.

(2) Abweichend von der Bestimmung des § 5 Abs. 3 kann bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2001/2002 eine Gruppe auch von einer Betreuungsperson geführt werden, die nur die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

54. Gesetz vom 8. Juli 1999, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 132/1998 und der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 135/1998, beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 46/1996 und LGBl. Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/1998, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1998, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/1998, sowie des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, beschlossen.“

2. Die §§ 10 und 11 samt Überschrift lauten:

„§ 10**Aufbau**

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, bestehend aus

- a) der Grundstufe I und
- b) der Grundstufe II.

(2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.

(3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nichtbehinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(6) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

§ 11

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind nur mit der Grundschule zu führen.

(2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

(3) Neben diesen allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:

1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache
(zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).“

3. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

4. § 18 lautet:

„§ 18

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.“

5. In § 19 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 11 Abs. 2 Anwendung.“

6. Dem § 19 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, hat die Landesregierung vor der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 11 Abs. 2 das Schulforum, den Schulerhalter und den Bezirksschulrat (Kollegium) anzuhören.“

7. Im § 26 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 10 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

8. Im § 32 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1 Z 2“ durch die Zitierung „§ 11 Abs. 3 Z 2“ ersetzt.

9. § 38 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2) Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) sind Pflichtsprengel festzusetzen, wobei für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden kann. Ansonsten sind für die in § 32 Abs. 2 und 4 genannten Volksschulen oder Volksschulklassen Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Für die Polytechnischen Schulen gemäß § 23 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird. Um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen, können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.“

10. § 38 Abs. 9 lautet:

„(9) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Ziffer 2, 3, 5 bis 9 mit 1. September 1999.
2. Artikel I Ziffer 4 mit 1. September 2001.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

55. Gesetz vom 8. Juli 1999, mit dem das Kindergartengesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Gruppe besteht aus mindestens vier Kindern.“

2. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik erlassen (Kindergartenbau- und Einrichtungsverordnung).“

3. Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „zu erlassenden“ durch das Wort „erlassenen“ ersetzt.

4. § 8 samt Überschrift lautet:

**„Beiträge des Landes
§ 8**

(1) Das Land hat über Antrag der gesetzlichen Kindergartenerhalter und der Erhalter von Privatkindergärten einen Beitrag zum Personalaufwand eines Kindergartens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Unter den gleichen Voraussetzungen hat das Land einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderkrippe zu leisten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erhalter von Privatkindergärten haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn:

- a) die Führung des Kindergartens einem Bedarf entspricht;
- b) mit der Führung des Kindergartens nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird;
- c) der Kindergarten die im § 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt;
- d) der Kindergarten allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kindergärten, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb Beschäftigten betrieben werden;
- e) die in § 12 Abs. 1 für die Bewilligung der Inbetriebnahme geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung ihrer Kindergärtner(innen) nach den für Kindergärtner(innen) an öffentlichen Kindergärten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(3) Der Landesbeitrag besteht darin, daß das Land dem Kindergartenerhalter für je 25 Kinder, soweit hierfür ein(e) Kindergärtner(in) bestellt ist, 50 % des Personalaufwandes für einen kinderlosen unverheirateten Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 2 b 1, Entlohnungsstufe 9, ersetzt. Personalaufwand ist das gesetzliche Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, der gesetzlichen Sonderzahlungen, der gesetzlichen Dienstzulagen sowie der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Bei heilpädagogischen Kindergärten wird der Landesbeitrag für je fünf Kinder gewährt. Dem Kinderkrippenerhalter wird der Landesbeitrag für je 15 Kinder im Ausmaß von 70 % des Personalaufwandes gewährt.

(4) Der Landesbeitrag wird auch für verlängerte Öffnungszeiten bis zum halben Ausmaß der in § 13 Abs. 2 bestimmten Betriebszeiten gewährt, sofern die Mindestkinderzahl (§ 4 Abs. 1) nicht unterschritten wird und keine Mehrdienstleistungen erwachsen. Im übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(5) Ergibt in einem Kindergarten die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder, in einer Kinderkrippe die durch 15 geteilte Gesamtzahl der Kinder, einen Rest von über drei, so wird der Landesbeitrag für eine(n) weitere(n) gruppenführende(n) Kindergärtner(in) gewährt.

(6) Besteht in einer Gemeinde (einem Ortsverwaltungsteil) jeweils nur ein Kindergarten mit einer Gruppe und wird die Zahl von 25 Kindern nicht erreicht, so wird dieser Landesbeitrag auch dann gewährt, wenn die Mindestzahl von acht Kindern erreicht wird. Dasselbe gilt in Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen), in denen nur eine Kinderkrippe mit einer Gruppe von weniger als 15, jedoch mindestens sechs Kindern besteht. Bestehen in einer Gemeinde (einem Ortsverwaltungsteil) nur eingruppige Kindergärten verschiedener Erhalter, so wird der Landesbeitrag jedem Erhalter auch dann gewährt, wenn in jedem Kindergarten die Mindestzahl von zehn Kindern erreicht wird. Dasselbe gilt für Kinderkrippen.

(7) Für den Fall, daß ein(e) zusätzliche(r) Kindergärtner(in) nach § 4 Abs. 6 oder 7 einzustellen ist, gebührt dem Kindergartenerhalter ein Landesbeitrag nach Abs. 3 und für den Fall, daß ein(e) Helfer(in) nach § 4 Abs. 7 einzustellen ist, ein Landesbeitrag nach Abs. 3, jedoch nach der Entlohnungsgruppe e, Entlohnungsstufe 5.

(8) Ebenso wird der Landesbeitrag gewährt, wenn ein Kindergartenerhalter zur Vertretung für die Dauer einer mindestens einwöchigen Erkrankung einer Kindergärtnerin (eines Kindergärtners) oder einer Helferin (eines Helfers) oder während des Beschäftigungsverbotes aus Anlaß der Mutterschaft oder für die Dauer des Mutterschaftskarenzurlaubes einer Kindergärtnerin oder einer Helferin eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) oder eine(n) weitere(n) Helfer(in) beschäftigt.

(9) Sofern sich für die Betreuung von Kindern, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, in allgemeinen Kindergärten die Notwendigkeit ergibt, ist vom Land - sofern dies nicht durch die Gemeinde, einen Gemeindeverband, den Bund oder einen Verein erfolgt - tunlichst für die Bestellung einer Assistenzkindergärtnerin oder eines Assistenzkindergärtners mit entsprechender Befähigungsprüfung und für die Tragung des hierfür erforderlichen Personalaufwandes zu sorgen. Art und Umfang sowie die näheren Voraussetzungen für die Bereitstellung einer solchen Assistenzkraft werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(10) Die Personalkostenzuschüsse gebühren nur dann, wenn der Kindergarten allen Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 8 sowie des § 5 Abs. 1 entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November flüssigzumachen. Stichtag für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Kinderzahlen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres; wird ein Kin-

dergarten oder eine weitere Gruppe erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag. Maßgeblich sind die für das Kindergartenjahr angemeldeten Kinder.

(11) Das Land kann den Kindergartenerhaltern oder Dritten, die für den gesetzlichen Kindergartenerhalter Kindergärten herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwandes der Kindergärten Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kindergärten und der finanziellen Leistungskraft der Kindergartenerhalter bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch den Kinderkrippenerhaltern und Dritten Beiträge für den Bau- und Einrichtungsaufwand der Kinderkrippen gewährt werden.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen des § 8 sind auf Kinderkrippen in dem dort angeführten Umfang anzuwenden.“

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn die Führung einem Bedarf und die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 4 entspricht.“

7. § 13 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) der Sonntage und gesetzlichen Feiertage sowie des Allerseelentages,“

8. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „drei Wochen nicht übersteigenden“.

9. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit mehr als 32 Wochenstunden festgesetzt werden, wenn die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht gefährdet wird.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

56. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. September 1999, mit der im Bundesland Burgenland Behörden bestimmt werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

Gemäß § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1 Behörden

Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1 KFG 1967) anbieten, können im örtlichen Wirkungsbereich sämtlicher burgenländischer Bezirkshauptmannschaften sowie der Bundespolizeidirektion Eisenstadt ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

§ 2 Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung

Der frühestmögliche Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung wird wie folgt festgelegt:

1. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf: mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung;
2. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Oberwart und Güssing: 18. Oktober 1999;
3. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie der Bundespolizeidirektion Eisenstadt: 15. November 1999.

§ 3
Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, mindestens zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort Eisenstadt
Zulassungsnummer: WOGZ319U

P.b.b. Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt
herausgegeben und erscheint nach Bedarf.